Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

Bebauungsplan Nr. 1588
- Hannover Congress Centrum -

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 02.07.2009:

„…Die heute unbefestigte und teilweise mit Gehölzen bestandene Fläche soll als offene Stellplatzfläche gestaltet und teilweise mit einem Parkhaus überbaut werden.

Der Planbereich ist im Landschaftsrahmenplan der Stadt Hannover als Fläche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Die vorhandenen Gehölze sind Lebensräume für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Die wassergebundenen Flächen im B-Planbereich und die nördlich davon gelegenen unbefestigten Flächen des B-Plans 1587, dienen der im angrenzenden Wohngebiet ansässigen Mehlschwalbenkolonie als Entnahmefläche für ihr Nestbaumaterial. Mehlschwalben sind, wie alle europäischen Vögel gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9,10 BNatSchG besonders geschützt.

Daten zur im Plangebiet vorkommenden Flora und Fauna liegen mir nicht vor und sollten demzufolge, als Grundlage für die Eingriffsermittlung, erhoben werden. Ein faunistisches Fachgutachten sollte u. a. abklären, ob und wo ausreichende Flächen für die Entnahme des Nestbaumaterials der Mehlschwalben nach Realisierung der Bebauung verfügbar sind, um die Mehlschwalbenkolonie am Ort zu erhalten. Das Nestbaumaterial ist für den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und damit für die Reproduktion der Schwalben am Ort von besonderer Bedeutung. Durch den direkten funktionalen Zusammenhang zwischen Nestbaumaterial und Reproduktion beinhaltet der Schutz der Fortpflanzungsstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auch die zwingend notwendigen Standorte für die Nestbaumaterialgewinnung.
Aus bodenschutz- und wasserbehördlicher Sicht erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme:

1. Bodenschutzbehördliche Belange

Innerhalb des östlichen Geltungsbereiches des Plangebietes befindet sich eine Altablagerung. Hierzu wären nähere Hinweise Ihres Fachbereiches 67 zu berücksichtigen.

2. Wasserbehördliche Belange

2.1 Grundwasser

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen wären mindestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten

Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 3, 4 und 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei meiner unteren Wasserbehörde (Team 36.12) einzureichen.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich eine größere Grundwasserabsenkung zum Bau eines Untergeschosses für die Eilenriede und den benachbarten Zoo als problematisch darstellen würde.

2.2 Niederschlagswasserversickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach-, und Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Hofflächen (Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird. Die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung ist grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Januar 2002) durchzuführen.

In dem Zusammenhang wäre zu beachten, dass bei der Versickerung gezielte Vorreinigungen zu installieren oder aber oberirdisch zu versickern wäre.

Vor dem Hintergrund, dass der Schallschutz der Wohnbevölkerung im weiteren Verfahren noch stärker behandelt werden soll, habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzutragen und die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. …“

Zentrale Polizeidirektion vom 15.06.09

Die Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion (Kampfmittelbeseitigung) enthält folgende Umweltinformation:

„…der von Ihnen beantragten Planungsbereich wurde schon bearbeitet, ausgewertet und zum Teil sondiert.“

Zu einer Karte im Maßstab 1: 5.000:
„Bombardierung / Kriegseinwirkungen im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich: Oberflächensondierung bzw. Bauaushubüberwachung empfohlen.“ (Der Bereich der Bebauungspläne Nrn. 1587 und 1588 wurde markiert).

In einer Karte im Maßstab 1: 500, die den südlichen Bereich der Eilenriedehalle darstellt, wurden zwei Flächen markiert. Eine Fläche wurde markiert, weil sich das Gelände dort nicht räumen lässt, da es vom südlichen Teil der Eilenriedehalle überbaut ist. Ein weiterer langgestreckter Grundstücksbereich südlich dieses Gebäudeteils wurde als entmunitionierte Fläche (Abnahme durch KBD) markiert.

Bebauungsplan Nr. 1588 „Hannover-Congress-Zentrum“
Frühzeitige Beteiligung
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung
Es ist die Ausweisung eines Sondergebietes vorgesehen, in dem auch die Realisierung eines Parkhauses mit einer maximalen Höhe von neun Metern möglich sein soll. Ferner erfolgt die Festsetzung von Stellplätzen, die nach Norden und nach Westen mit einem Pflanzstreifen begrenzt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Teile des Planbereiches sind bereits bebaut. Die verbleibenden Flächen sind wassergebunden befestigt und dienen als Stellplätze. Sie sind bis auf den nordöstlichen und mittleren Bereich gehölzfrei, ermöglichen jedoch v.a. in den Randbereichen eine freie Versickerung der Niederschläge. Zum westlich angrenzenden Wohngebiet ist ein ein- bis zweireihiger Gehölzbestand vorhanden, der Lebensräume für Vögel, Kleinsäuger und Insekten bietet. Entlang der Schackstraße ist ebenfalls ein Gehölzbestand vorhanden. Im zentralen Bereich befindet sich eine Baumgruppe. Der Planbereich ist im Landschaftrahmenplan der Stadt Hannover als Fläche mit für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Kleinstrukturen dargestellt.

Im benachbarten Wohngebiet ist ein für das Stadtgebiet bedeutendes Vorkommen einer Mehlschwalbenpopulation vorhanden. Zum Nestbau dient nachweislich das Material der wassergebundenen Decke der Stellplätze im Plangebiet. Detaillierte Kartierungen zum Baumbestand sowie zu ausgewählten Tierartengruppen erfolgen zur Zeit. Die voraussichtlich im Herbst 2009 vorliegenden Ergebnisse lassen dann eine genauere Einschätzung der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes zu.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Bei Realisierung der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung und einer Reduzierung der Grundwasserneubildung, da das Niederschlagswasser nicht vor Ort versickern kann. Trotz Festsetzung von Pflanzstreifen ist mit Beeinträchtigungen des Gehölzbestandes zu rechnen

Eingriffsregelung
Zur Minimierung der Eingriffe ist es erforderlich, größere Teilbereiche der Stellplätze in ihrem jetzigen Zustand zu belassen, um den Mehlschwalben die Nistmaterialsuche weiterhin zu ermöglichen. Über Art und Maß von Ausgleichsmaßnahmen ist im weiteren Verfahren zu entscheiden.

Baumschutzsatzung
Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 04.06.2009

61.11/21.07.10